2016-04-14/2406
Bearbeiter/in: Herr Könn
E-Mail: tkoenn@schwerin.de

III
01
Herrn Czerwonka

17. STV am 18.04.2016
Änderungsantrag zur DS 00677/2016 - Rogahner Straße

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung erteilt der Oberbürgermeisterin in ihrer Funktion als Untere Denkmalschutzbehörde die Weisung:
1. Den § 26 DSchG M-V ist Grundlage dieses Antrages anzuwenden – die Anzeigenpflicht wird somit erfüllt. Um Schadensersatzforderungen zu vermeiden, ist die Obere Denkmalschutzbehörde in die Entscheidung miteinzubeziehen und laut Maßgabe des Gesetzes die Denkmalfachbehörde einzuschalten.
2. Die Stadtvertretung wird über die Ergebnisse der Anzeige bei der Fachbehörde in Kenntnis gesetzt.
3. Bis zu einem Einvernehmen der Unteren und oberen Denkmalschutzbehörde sind die Sanierungspläne zu auszusetzen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
- Kostendarstellung für die Folgejahre

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Auf die Stellungnahme zum Ursprungsantrag wird verwiesen.

Es wird daher empfohlen den Antrag abzulehnen.

I.V.

Bernd Nottebaum